



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

28. JAHRGANG

HAMBURG, 30. JUNI 2022

Nr. 6

INHALT

Art.: 68	Gesetz über den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg	65	Art.: 71	Warnung.....	69
Art.: 69	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 31. März 2022.....	69	Art.: 72	Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	70
Art.: 70	Hinweise zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost.....	69		Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	70
				Hinweis	71

Art.: 68

Gesetz über den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg

Vom 22. Juni 2022

§ 1

Diözesanpastoralrat

- (1) Im Erzbistum Hamburg wird ein Diözesanpastoralrat gebildet; dieser ist der Pastoralrat gemäß can. 511 Codex Iuris Canonici (CIC). Für ihn gelten neben den Regelungen dieses Gesetzes die can. 511 bis 514 CIC.
- (2) Im Falle der Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhls hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513, § 2 CIC).

§ 2

Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates; Konstituierung; Geschäftsführung

- (1) Der Diözesanpastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sowohl aus Klerikern als auch aus Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens wie vor allem aus Laien. Die Gläubigen müssen sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen (can. 512, § 1 und § 3 CIC).
- (2) Dem Diözesanpastoralrat gehören an:
 1. der Erzbischof als Vorsitzender,
 2. als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - a) aus jeder Pfarrei ein in keinem kirchlichen

Dienst- oder Arbeitsverhältnis (nicht hauptamtlich) stehendes Pfarreimitglied, das vom Pfarrpastoralrat gewählt wird;

- b) drei Personen, die von der Versammlung der Vertreter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Erzbistum Hamburg entsendet werden und unterschiedliche Gemeinden anderer Muttersprache repräsentieren müssen,
- c) ein Vertreter der Jugend (ehrenamtlicher Laie) durch Entsendung durch die Diözesanversammlung des BDKJ im Erzbistum Hamburg,
- d) ein nicht hauptamtliches Mitglied aus der Mitte der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg durch Entsendung durch diese,
- e) zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts aus der Mitte der Vereine und Verbände; diese Mitglieder müssen ehrenamtliche Laien sein und dürfen nicht aus dem Bereich der Caritas stammen,
- f) die vom Diözesanpastoralrat nach § 5 Absatz 3 Satz 4 ins Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Mitglieder,
- g) ein Vertreter aus der Mitte des Metropolitantkapitels durch Entsendung durch dieses,
- h) ein Vertreter aus der Mitte des Priesterrates durch Entsendung durch diesen,
- i) ein Vertreter aus der Mitte der Diakone durch

- Entsendung durch den Diakonenrat,
- j) ein Vertreter aus der Mitte der Pastoralreferenten durch Entsendung durch diese Berufsgruppe,
 - k) ein Vertreter aus der Mitte der Gemeindefeferenten durch Entsendung durch diese Berufsgruppe,
 - l) bis zu drei vom Erzbischof frei zu berufende Personen,
3. als Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - a) der Weihbischof,
 - b) der Generalvikar,
 - c) die Leitung der Pastoralen Dienststelle im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 4. als Gast die Leitung der Abteilung Medien im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- (3) Die im Erzbistum Hamburg niedergelassenen Orden können sich gemeinsam auf die Entsendung eines Vertreters aus ihrer Mitte in den Diözesanpastoralrat verständigen. Dieser Vertreter wird Mitglied ohne Stimmrecht.
 - (4) Bei der Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat sind die Absätze 5 bis 6 einzuhalten.
 - (5) Die Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat ist innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung durch den Erzbischof vorzunehmen.
 - (6) Mitglied im Diözesanpastoralrat kann jeder Katholik sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hiervon ausgenommen sind Strafgefangene und Personen,
 - a) die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben,
 - b) die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind,
 - c) die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - d) denen nach kirchengesetzlichen Regelungen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wählbarkeit entzogen worden ist.

Kann ein Zweifel, ob eine Person den vorstehenden Anforderungen genügt, nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen; dieses entscheidet endgültig.

- (7) Der Diözesanpastoralrat wird zum Zwecke seiner Konstituierung durch den Erzbischof mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Im Falle von Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) müssen für wenigstens 14 Pfarreien Mitglieder gewählt worden sein.

- (8) Der Diözesanpastoralrat und der Vorstand werden durch eine Geschäftsführung koordinierend unterstützt; diese nimmt an den Sitzungen des Diözesanpastoralrates und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 3

Amtszeit der Mitglieder des Diözesanpastoralrates

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanpastoralrates gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 Buchstabe d) bis k) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die innerhalb von vier Wochen nach vollständiger Besetzung des Diözesanpastoralrates stattfinden muss. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl zum Diözesanpastoralrat fort.
- (2) Scheidet ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 Buchstabe d) bis k) während der Amtszeit aus, so ist durch das zuständige Gremium umgehend ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu entsenden.
- (3) Die Mitgliedschaft von in den Diözesanpastoralrat entsandten Mitgliedern endet vorzeitig, wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium erloschen ist; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Vorsitzender des Diözesanpastoralrates; Vorstand

- (1) Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof (can. 514, § 1 CIC).
- (2) Der Vorsitzende bildet zusammen mit vier weiteren Mitgliedern den Vorstand des Diözesanpastoralrates, darunter drei Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2n Buchstabe a) und ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b). Die Vorstandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) müssen aus den unterschiedlichen Bistumsteilen Hamburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein kommen.
- (3) Dem Vorstand obliegt einvernehmlich die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Repräsentanz des Gremiums nach außen.

§ 5

Aufgaben des Diözesanpastoralrates

- (1) Dem Diözesanpastoralrat obliegt es, unter der Autorität des Erzbischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken im Erzbistum Hamburg bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (can. 511 CIC). Insbesondere zählt es zu den Aufgaben des Diözesanpastoralrates,

- a) das Bewusstsein für die pastorale Verantwortung der Katholiken im Erzbistum Hamburg zu wecken und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen an der Pastoral im Erzbistum Hamburg Beteiligten zu fördern,
- b) pastorale Schwerpunktthemen festzulegen und diese fortzuentwickeln; Schwerpunkte können insbesondere in den Bereichen Bewahrung der Schöpfung, Weiterentwicklung des Pastoralen Orientierungsrahmens, Spiritualität und Gesellschaft gesetzt werden;
- c) die Arbeitsfelder der Pastoral zu begleiten; hierzu nimmt der Diözesanpastoralrat einmal jährlich einen Bericht insbesondere der Abteilungen Pastorale Dienststelle, Schule und Hochschule, Kindertagesstätten und Pfarreien entgegen und diskutiert und bewertet diese; der Diözesanpastoralrat kann auch aus anderen Abteilungen Berichte anfordern, wenn dies für die pastorale Arbeit erforderlich ist;
- d) Leitlinien für die Behandlung der im Erzbistum Hamburg pastoral bedeutsamen Fragen und gemeinsame pastorale Initiativen zu entwickeln.

Der Diözesanpastoralrat kann die pastoralen Schwerpunktsetzungen nach Satz 2 Buchstabe b) jederzeit ändern.

- (2) Zur Besetzung des Wirtschaftsrates mit ein bis drei nicht hauptamtlichen Mitgliedern aus der Mitte des Diözesanpastoralrates übermittelt der Diözesanpastoralrat dem Verwaltungsdirektor personelle Empfehlungen, nach deren Prüfung dieser dem Erzbischof Vorschläge zur Ernennung unterbreitet.
- (3) Zu den Aufgaben des Diözesanpastoralrates gehört auch die Wahl von drei ehrenamtlichen Laien, die als Mitglieder in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts des Zentralkomitees der deutschen Katholiken entsandt werden. Insoweit ist der Diözesanpastoralrat jenes vom Erzbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium. Die Wahl erfolgt nach gesonderten Vorschriften. Die Gewählten erwerben mit ihrer Wahl auch die Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat, sofern sie noch keine Mitglieder sind.

§ 6

Sitzungen des Diözesanpastoralrates

- (1) Die Einberufung zu Sitzungen des Diözesanpastoralrates erfolgt durch den Erzbischof.
- (2) Die zu behandelnden Fragen können vom Erzbischof gestellt oder von den Mitgliedern des Diözesanpastoralrates dem Erzbischof zur Beratung

vorgeschlagen werden. Die Tagesordnung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Webseite des Erzbistums Hamburg.

- (3) Die Einladung nebst Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.
- (4) Die Sitzungen leitet der Erzbischof oder ein Vorstandsmitglied.
- (5) Der Diözesanpastoralrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungstermine sind mit der Geschäftsführung abzustimmen. Sitzungen können auch als mehrtägige Sitzungen angesetzt werden.
- (6) Die Sitzungen erfolgen im Wege physischer Zusammenkunft oder mittels Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand.
- (7) Zu einer Sitzung können sachverständige Personen hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich.

§ 7

Beschlussfassung durch den Diözesanpastoralrat

- (1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Diözesanpastoralrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Diözesanpastoralrat unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vornehmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.
- (3) Erklärt der Erzbischof aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung, dass er einem Antrag nicht zustimmen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann im Diözesanpastoralrat erneut zur Sprache gebracht werden.
- (4) Der Diözesanpastoralrat hat beratendes Stimmrecht (can. 514, § 1). Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden nach außen nur verbindlich, wenn der Erzbischof dies bestimmt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

§ 8**Protokolle des Diözesanpastoralrates**

- (1) Über die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind Protokolle anzufertigen, die vom Erzbischof und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsführung veröffentlicht die Protokolle nach Freigabe durch den Erzbischof auf der Website des Erzbistums Hamburg.
- (2) Allein der Erzbischof ist für die Veröffentlichung der im Diözesanpastoralrat behandelten Angelegenheiten zuständig (can. 514, § 1 CIC).

§ 9**Ausschüsse**

- (1) Die unterjährige Arbeit des Diözesanpastoralrates erfolgt in Ausschüssen. Hierzu werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) drei Landesausschüsse: Landesausschuss Hamburg, Landesausschuss Mecklenburg, Landesausschuss Schleswig-Holstein,
 - b) Themenausschüsse gemäß der Schwerpunktsetzungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b).
- (2) In den Ausschüssen erfolgt eine Vorberatung. Die Beratungsergebnisse sind Grundlage für die Sitzungen des Diözesanpastoralrates.
- (3) Die Ausschüsse tagen in nicht öffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das alle Mitglieder des Diözesanpastoralrates erhalten. Eine Veröffentlichung der Protokolle der Ausschusssitzungen erfolgt nicht.

§ 10**Landesausschüsse**

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) und b) sind Mitglied in einem Landesausschuss, wobei sich die Zugehörigkeit nach dem Wohnort der Person richtet.
- (2) Jeder Landesausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (3) Die Landesausschüsse tagen in der Regel unmittelbar im Zusammenhang mit den Sitzungen des Diözesanpastoralrates und beraten die den jeweiligen Bistumsteil betreffenden Themen.

§ 11**Themenausschüsse**

- (1) Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c) bis l) sowie Ziffer 3 sind Mitglied eines Themenausschusses, wobei sie selbst entscheiden, welchem Themenausschuss sie angehören; hierbei ist auf eine ausgewogene Besetzung zu achten.
- (2) Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a) und b) können neben ihrer Mitgliedschaft in einem

Landesausschuss auch Mitglied in einem Themenausschuss werden, wobei sie selbst entscheiden, welchem Themenausschuss sie angehören.

- (3) Jeder Themenausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Themenausschüsse tagen zwischen den viermal jährlich stattfindenden Sitzungen des Diözesanpastoralrates. Dabei werden sie in ihrer Arbeit fortlaufend durch die thematisch zuständige Abteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates unterstützt und begleitet.

§ 12**Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016), geändert am 16. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 8, S. 9 f., v. 23. Januar 2017), am 1. Juni 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 6, Art. 85, S. 122 f., v. 15. Juni 2017), am 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S. 77 f., v. 27. April 2018), am 15. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 114., v. 15. Juni 2018), am 20. Juni 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 7, Art. 77, S. 129 f., v. 13. Juli 2018), am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 122, S. 174 f., v. 19. November 2018), am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), am 8. März 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 50 f., v. 24. März 2021), am 8. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 84 f., v. 21. April 2021) sowie am 31. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 1, Art. 20, S. 14 ff., v. 28. Februar 2022), zuletzt geändert am 1. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 1, Art. 23, S. 19 f., v. 28. Februar 2022) außer Kraft.
- (3) Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dies für alle Personen, gleich welchen Geschlechts.

H a m b u r g, 22. Juni 2022

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 69

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 31. März 2022

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2022 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Bundeskommission 1/2022 vom 31. März 2022

Änderungen in § 4 AT AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2022

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 22. Juni 2022

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 70

Hinweise zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost

Im Zeitraum vom 23. September 2022 bis zum 22. Dezember 2022 finden Neuwahlen der Vertreter_innen in die Regional-KODA Nord-Ost statt. In einem ersten Schritt der Wahlprozedur werden ab dem 05. September 2022 sämtliche Anstellungsträger im Bereich des Erzbistums Hamburg (Pfarreien, Verbände und sonstige kirchliche Einrichtungen) angeschrieben und zur Erstellung eines Wählerverzeichnis aufgefördert. Alle erforderlichen Informationen werden diesem Anschreiben beigelegt sein. Die von den Mitarbeitern zu prüfenden Wählerverzeichnisse müssen bis spätestens 19. Oktober 2022 beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Wahlvorstand bittet schon jetzt alle Anstellungsträger dafür Sorge zu tragen, dass die Erstellung dieser Wählerverzeichnisse im Zeitraum vom 09. September 2022 bis 19. Oktober

2022 stattfindet.

Da nicht sichergestellt ist, dass dem Wahlvorstand eine vollständige Liste aller Anstellungsträger im Erzbistum vorliegt, werden solche Anstellungsträger, die bis zum 21. September 2022 keine Aufforderung zur Vorbereitung der Wahl erhalten haben, gebeten, sich beim Wahlvorstand für das Erzbistum Hamburg zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost zu melden.

Bis zum 19. Oktober 2022 benennen die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter_innen Kandidat_innen für die Wahl zur Regional-KODA Nord-Ost. Entsprechende Formulare gehen allen Anstellungsträgern ab dem 05. September 2022 zu.

Die öffentliche Stimmenauszählung beginnt am Montag, den 12. Dezember 2022 um 10.30 Uhr im Medienraum des Generalvikariates, Mariendom 4, 20099 Hamburg.

Dem diözesanen Wahlvorstand für die KODA-Wahl gehören an:

Herr Cornelius Bente
Beisitzer Kita St. Paulus Hamburg
bente@kita-paulus.de

Frau Renate Diederichs
MAV, EGV, Schriftführerin
renate.diederichs@erzbistum-hamburg.de
Tel: 040 248 77 241

Herr Christoph Mainka
stellv. Vorsitzender DIAG-MAV
christoph.mainka@erzbistum-hamburg.de
Tel: 01578 058 68 74

Herr Michael Wrage
Vorsitzender Pfarrei Lübeck
michael.wrage@erzbistum-hamburg.de
Tel: 0451 709 87 71, 01525 725 81 34

Herr Norbert Zoska
Beisitzer Erzbistum Hamburg
norbert.zoska@erzbistum-hamburg.de
Tel: 0431 64 03 602

Anschrift des Wahlvorstandes:

Wahlvorstand für das Erzbistum Hamburg zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost

Am Mariendom 4, 20099 Hamburg.

H a m b u r g, 17. Juni 2022

Erzbischöfliches Generalvikariat

Art.: 71

Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz meldet derzeit verstärkt Anfragen um finanzielle Unterstützung des im Juli anstehenden Papstbesuches im

Kongo, die angeblich vom Erzbischof von Kinshasa stammen.

Bei diesen Anfragen handelt es sich um Betrugsversuche, die nicht aus der Erzdiözese Kinshasa stammen, sondern lediglich den anstehenden Papstbesuch auszunutzen versuchen. Die Erzdiözese Kinshasa wird dies in einer offiziellen Stellungnahme klarstellen und ihre internationalen Partner warnen.

H a m b u r g, 23. Juni 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 72

Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Folgende Broschüre wurde von der DBK herausgegeben:

Arbeitshilfe – Nr. 331 Anerkennung und Teilhabe – 16 Thesen zur Integration

Die Integration von Flüchtlingen und anderen Migranten ist ein gesellschaftlich und politisch hoch umstrittenes Thema. Die Arbeitshilfe nimmt dazu Stellung. Dabei wird deutlich, dass Integration dem kirchlichen Verständnis nach ein vielschichtiger und wechselseitiger Prozess ist, der Zuwanderer und Aufnahmegesellschaft gleichermaßen herausfordert. Das Dokument knüpft an das Gemeinsame Wort der Kirchen „Migration menschenwürdig gestalten“ (2021) an. Es verbindet theologische und politikwissenschaftliche Ansätze und berücksichtigt vor allem die Erfahrungen der katholischen Flüchtlings- und Migrationsarbeit der vergangenen Jahre.

Die Arbeitshilfe enthält acht Thesen zu den Grundhaltungen, die für ein christlich geprägtes Verständnis von Integration bestimmend sind. Weitere acht Thesen beschäftigen sich mit konkreten Handlungsfeldern und geben Hinweise zur Gestaltung von Integrationsprozessen und zur Rolle der Kirche. Das Dokument wirbt für die Anerkennung von Migration und Integration als Facetten gesellschaftlicher Vielfalt und als Impuls für einen positiven sozialen Wandel.

Die Bischöfe wollen mit dieser Arbeitshilfe einen Orientierungsrahmen für die praktische Integrationsarbeit der Kirche geben und die Position der vielen Tausend Engagierten in der katholischen Flüchtlingshilfe stärken. Sie leisten zugleich einen Beitrag zur politisch-gesellschaftlichen Debatte um die Integration von Migranten und Schutzsuchenden sowie zur Verständigung über die zukünftige Gestalt der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Entsprechend richtet sie sich an Haupt- und Ehrenamtliche in der Kirche und in der Caritas, an Verantwortungsträger in Kirche, Politik und Gesellschaft, an Gläubige all an all jene

in Deutschland, dies sich für Integrationsfragen und Fragen des Zusammenlebens in einem Einwanderungsland interessieren.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr.161, 53113 Bonn, Tel. 0228/ 103-238, Fax 0228/ 103-330, zu richten.

H a m b u r g, 29. Juni 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

3. Juni 2022

H e r m a n n s, Knut; bisher: Pfarrvikar der Pfarrei Heilige Birgitta, Vogelsang 2 in 19370 Parchim; ab dem 1. Juli 2022: Pfarrvikar der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren/Müritz mit dem Titel Pastor

7. Juni 2022

D e v a s a g a y a m SAC, P., Zephyrin Kirubagar ; bisher: Kaplan der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt mit einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 1. August 2022 zusätzlich: Kaplan der Pfarrei St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg-Langhorn mit einem Stellenanteil von 50 %

20. Juni 2022

R i e d e l, Tobias; bisher: Diakon der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg und Mitarbeiter im Metropolitankapitel des Erzbistums Hamburg; ab dem 1. August 2022: Diakon der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg mit der Schwerpunktstelle „Diakonische Pastoral“ mit einem Stellenumfang von 100 %

24. Juni 2022

W o h s, Peter; Pfarrer der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster sowie Pfarradministrator der Gemeinde Jesus Guter Hirt Bad Bramstedt; ab dem 1. Juli 2022 zusätzlich für weitere fünf Jahre: Vorstandsmitglied im Diözesanen Bonifatiuswerk im Erzbistum Hamburg als Vertreter der Region Schleswig-Holstein

M a n n h e i m e r, Stefan; Diakon der Pfarrei Heilige Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit den Schwerpunktstellen „Diakonische Pastoral“ und „Familienpastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Juli 2022 zusätzlich für weitere fünf Jahre: Vorstandsmitglied im Diözesanen Bonifatiuswerk im Erzbistum Ham-

burg als Vertreter der Region Hamburg

H e l l w i g, Raphaela; Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilige Edith Stein, Schloßstraße 11 in 19288 Ludwigslust sowie Krankenhauseelsorgerin im Marienkrankenhaus Lübeck in Zuordnung zur Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck-Altstadt; ab dem 1. Juli 2022 zusätzlich für weitere fünf Jahre: Vorstandsmitglied im Diözesanen Bonifatiuswerk im Erzbistum Hamburg als Vertreterin der Region Mecklenburg

1. Juli 2022

S t a m m, Ronald; bisher: Gemeindefereferent der

Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg mit den Schwerpunktstellen „Sakramentenpastoral“ und „Geistliche Bildung und Beheimatung“; ab dem 1. Juli 2022: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Lukas in Neubrandenburg, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg

Hinweis

Aufgrund der Sommerferien in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg gibt es im Juli 2022 kein Amtsblatt. Das nächste Amtsblatt erscheint dann Ende August 2022.

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 302

Erzbistum Hamburg

Juni 2022

Kurzführungen im Dom

Im Hamburger St. Marien-Dom werden in den Sommermonaten nach den meisten Sonntagsmessen kostenlose Kurzführungen angeboten. Die Führungen finden vom 2. Juli bis 11. September nach der Vorabendmesse am Sonnabend um 18.15 Uhr und nach den Sonntagsmessen um 10 Uhr und 18.15 Uhr statt. Die Rundgänge führen auch in das Kolumbarium unter der Kirche. Treffpunkt ist jeweils der Taufstein in der Mitte der Kirche. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Adresse: St. Marien-Dom, Am Mariendom 1, Hamburg-St. Georg, www.mariendomhamburg.de

Für Engagierte

Das Freiwilligen Zentrum Hamburg ist am 1. Juni 25 Jahre alt. Nach eigenen Angaben ist es die älteste von mittlerweile 13 Freiwilligenagenturen in Hamburg. Träger sind das Erzbistum Hamburg

und der Hamburger Caritasverband.

Das Zentrum berät Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, und Einrichtungen, die mit Ehrenamtlichen arbeiten oder arbeiten wollen. Außerdem gibt es Kurse und Vernetzungstreffen und immer wieder neue Angebote, zuletzt ein Sprach-Coaching. Die Beratung ist persönlich im Freiwilligen Zentrum, telefonisch oder auch per Videocall möglich.

Kontakt: Freiwilligen Zentrum Hamburg, Danziger Straße 52, Hamburg-St. Georg, Telefon 24 87 73 60, www.freiwilligen-zentrum-hamburg.de

Taizé in Rostock

Vom 28. Dezember bis 1. Januar findet in Rostock und Umgebung das 45. Europäische Jugendtreffen von Taizé statt. Viele Informationen zu diesem Treffen sind bereits im Internet bereitgestellt: www.taizerostock.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats